



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis
Uniper Kraftwerke GmbH
vertr. d. Rechtsanwälte Köchling & Krahnefeld
Hohe Bleichen 5
20354 Hamburg

23. Februar 2018

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

500-
53.0011/15/0915123/0021.V

Auskunft erteilt:

Hr. Nienhaus, Hr. Osterholt
Fr. Braun

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1231 /
1645

Telefax:

+49 (0)251 411-2525

Raum: N5008 / N5021

E-Mail:

dez53
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Teilrücknahmebescheid

zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom
19.01.2017 zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in
Datteln (Az.: 500-53.0011/15/0915123/0021.V)

Tenor

1. Hiermit wird die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 zur
Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Datteln
(Az.: 500-53.0011/15/0915123/0021.V) mit Wirkung für die Ver-
gangenheit zurückgenommen.
2. Mit der vorstehenden Rücknahme der Nebenbestimmung
A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbe-
scheides vom 19.01.2017 gilt für das Abgas der Quelle E3.1 (Rein-
gasableitung über Kühlturm) im Hinblick auf den Parameter
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber
(Hg), dass als Jahresmittelwert die zuletzt beantragte Konzentra-
tion von 0,004 mg/m³ nicht überschritten werden darf. Die Emis-
sionsbegrenzungen im Tagesmittel und Halbstundenmittel bleiben
unverändert.
3. Die sofortige Vollziehung der Teilrücknahme wird gem. §§ 80 Abs.
2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO antragsgemäß angeordnet.



Gründe

I.

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, beantragte am 19.12.2014 bei der Bezirksregierung Münster die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks am Standort 45711 Dateln, Im Löringhof 10, gemäß §§ 4 und 6 BImSchG. Für die einzuhaltenen Quecksilber-Emissionsgrenzwerte bei der Betriebseinheit „Rauchgasreinigung inkl. Ableitung“ wurden ursprünglich ein Tagesmittelwert (TMW) von 0,005 mg/m³, ein Halbstundenmittelwert (HMW) von 0,05 mg/m³ sowie ein Jahresmittelwert (JMW) von 0,005 mg/m³ beantragt (Kap. 1.5.3.1, Formular 4 Blatt 1 der Antragsunterlagen). Mit Handelsregistereintrag vom 26.09.2015 bei dem Amtsgericht Düsseldorf wurde die Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, Rechtsnachfolgerin der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, im Folgenden Genehmigungsinhaberin genannt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fanden Abstimmungen zu den Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung der Quecksilber-Emissionen vornehmlich über den Luft- aber auch über den Wasserpfad statt. Mit Schreiben vom 13.01.2016 verpflichtete sich die Genehmigungsinhaberin sodann zur weiteren Reduzierung der Quecksilber-Emissionen und änderte ihren Genehmigungsantrag in den Punkten der maximalen Quecksilberjahresfracht im Abwasserteilstrom 2 (Abwasser aus der REA-Abwasseraufbereitungsanlage - RAA, Absenkung des Wertes von 0,094 kg/a auf 0,040 kg/a), der Quecksilberkonzentration des in dem Hauptdampferzeuger eingesetzten Brennstoffgemisches im Jahresdurchschnitt (Absenkung von 1 mg/kg auf 0,3 mg/kg) und des Quecksilber-Emissionsgrenzwertes im Abgas des Hauptdampferzeugers als Jahresmittelwert (Absenkung von 0,005 mg/m³ auf 0,004 mg/m³) sowie als Halbstundenmittelwert (Absenkung von 0,05 mg/m³ auf 0,03 mg/m³).

Mit Erlass vom 14.12.2016 wies das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Münster gleichwohl an, darüber hinausgehend einen Quecksilber-Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert in Höhe von 0,002 mg/m³ festzusetzen. Mit Bescheid vom 19.01.2017 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und



zum Betrieb des Steinkohlekraftwerks Datteln 4 erteilt. Antragsgemäß wurde die sofortige Vollziehung gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO angeordnet. Gegenüber dem zuletzt beantragten Emissionsgrenzwert von 0,004 mg/m³ als Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen wurde weisungsgemäß ein Wert von 0,002 mg/m³ unter der Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 als selbstständig vollstreckbare echte Auflage festgelegt.

Am 20.02.2017 hat die Genehmigungsinhaberin Klage gegen die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 erhoben und mit Schriftsatz vom 03.08.2017 begründet. Mit Erlass vom 17.10.2017 nahm das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen den Erlass vom 14.12.2016 zurück. Das Klageverfahren ist noch anhängig.

Im Rahmen eines Gesprächs mit der Genehmigungsinhaberin am 23.11.2017 wurden deren Vertreter davon in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt sei, im Sinne des Erlasses vom 17.10.2017 die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 zurückzunehmen. Am 21.12.2017 wurde die Entwurfsfassung des Teilrücknahmebescheides der Genehmigungsinhaberin mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

II.

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Rücknahme kann sich auch auf einzelne Teile eines Verwaltungsaktes beschränken, die teilbare Regelungen enthalten und diese aufheben, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich des betroffenen Teils vorliegen.

Die Bezirksregierung Münster ist als zuständige Behörde für den Erlass des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU) auch für die Teilrücknahme zuständig.



Gegenstand der vorliegenden Teilrücknahme ist allein die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017, durch die ein über den zuletzt beantragten Emissionsgrenzwert hinausgehender Jahresmittelwert für den Parameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg), von $0,002 \text{ mg/m}^3$ festgelegt wurde. Bei dieser Nebenbestimmung im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG und des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW handelt es sich um eine vom Genehmigungsbescheid teilbare, die Genehmigungsinhaberin belastende Regelung. Der vorgenannte Wert von $0,002 \text{ mg/m}^3$ ist eigenständig als selbstständig vollstreckbare echte Auflage festgesetzt worden, ohne inhaltsbestimmende Wirkung für die Gesamtgenehmigung, deren Bestand unabhängig von dieser teilbaren Regelung ist (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017, A.IV.5.1.4; S. 36, 318).

Mit Rücknahme der Nebenbestimmung gilt der zuletzt beantragte Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert von $0,004 \text{ mg/m}^3$ für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg) (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017, A.I.1., S. 6 f.).

Aus der erfolgten Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW der Genehmigungsinhaberin ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, die gegen den Erlass dieses Teilrücknahmebescheides sprechen würden.

Die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 ist rechtswidrig erlassen worden und kann daher gem. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW zurückgenommen werden.

Die Festlegung des Emissionsgrenzwertes als Jahresmittelwert von $0,002 \text{ mg/m}^3$ für den Parameter Quecksilber und seine Verbindungen konnte gem. § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgepflicht) nicht auf die Vorgaben der 13. BImSchV gestützt werden.

Gesetzlich vorgesehen ist und war nach § 11 Abs. 2 der 13. BImSchV ein Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert von $0,01 \text{ mg/m}^3$. Dieser Vorsorgewert wird auch nach der Rechtsprechung des BVerwG als abschließend angesehen und entfaltet daher grundsätzlich eine Sperrwirkung für



Festlegungen, die über die Vorgaben der 13. BImSchV hinausgehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, Az. 7 C 15/06, Rn. 13 f., juris; ähnlich auch Quecksilbergutachten NRW; S. 189 f., 206).

Seite 5 von 14

Dies schließt zwar nicht absolut aus, dass die zuständige Behörde von den Grenzwerten der 13. BImSchV abweichen kann, soweit sich dazu eine Ermächtigungsgrundlage nach anderen Vorschriften ergibt (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 16, juris).

Als entsprechende anderweitige Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 kommen vorliegend jedoch weder § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutzpflicht) noch § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (andere öffentlich-rechtliche Vorschriften) in Betracht.

Die in der Genehmigung zugrunde gelegte wasserrechtliche Fundierung (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017, S. 317) der weitergehenden Anforderungen einer Quecksilberminimierung zur Einhaltung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota sowie des Phasing-Out-Gebots trägt insoweit nicht.

Anforderungen an einzelne Vorhaben und Maßnahmen im Sinne des Maßnahmenprogramms zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind grundsätzlich dem Maßnahmenprogramm zu entnehmen, von dessen Vollständigkeit auszugehen ist. Darüber hinausgehende Anforderungen in Einzelzulassungen kommen erst in Betracht, wenn die wasserwirtschaftliche Planung ersichtlich unzureichend ist (so auch BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, Rn. 584 ff., juris). Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Vielmehr geht auch das Maßnahmenprogramm davon aus, dass die Biota-Umweltqualitätsnorm für Quecksilber und damit ein guter chemischer Zustand des Gewässers bis 2027 erreicht werden kann und damit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie – Verbesserungsgebot/Biota-Umweltqualitätsnorm für Quecksilber – bzw. seiner Umsetzung in deutsches Recht in § 27 WHG ausreichend nachgekommen wird. Dies gilt insbesondere auch angesichts der zu erwartenden Umsetzung des LCP-BREF/BVT-Prozesses.

Ein Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert von 0,004 mg/m³ – der weiterhin deutlich unter dem nach der 13. BImSchV vorgesehenen Wert liegt



– verstößt auch nicht gegen das Phasing-Out-Gebot der Wasserrahmenrichtlinie und geht im Übrigen über den derzeitigen Stand der Technik hinaus. Die verbleibenden Regelungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 zur Abscheidung von Quecksilber stellen weiterhin sicher, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alle anspruchsvollen Maßnahmen festgelegt wurden bzw. werden, die zu einer ambitionierten Reduzierung von Quecksilber-Emissionen erforderlich waren und sind. Der Emissionsgrenzwert von $0,004 \text{ mg/m}^3$ ist auch mit den auf den Umsetzungszeitpunkt 2021 zielenden BVT-Schlussfolgerungen zum LCP-BREF für Großfeuerungsanlagen vom 17.08.2017 vereinbar. Diese sehen für bestehende Steinkohlekraftwerke der Größenklasse $\geq 300 \text{ MW}_{\text{th}}$ BVT-assoziierte Emissionswerte für Luftemissionen an Quecksilber im Jahresmittel von $< 0,001$ bis $0,004 \text{ mg/m}^3$ vor. Die BVT-assoziierten Emissionswerte sind auf normale Betriebsbedingungen bezogen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017). Bei Einhaltung des beantragten Emissionsgrenzwertes von $0,004 \text{ mg/m}^3$ ist in Verbindung mit den weiteren Regelungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 und den eingesetzten Techniken mit BVT-assoziierten Emissionswerten im unteren Bereich des in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen Rahmens zu rechnen. Das LCP-BREF stellt eine Umsetzung der medienübergreifenden Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie dar, berücksichtigt somit bereits das europäische Wasserrecht (vgl. Erwägungsgrund Nr. 3 der IE-RL EU vom 24.11.2010).

Insbesondere die weiterhin bestehende Festlegung des Kontrollwertes von $0,002 \text{ mg/m}^3$ als Tagesmittelwert und die damit unmittelbar verknüpfte Handlungsanforderung gegenüber der Genehmigungsinhaberin (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017, A.IV.5.2.6, S. 44) stellt ausreichend und angemessen sicher, dass die gebotene Reduzierung der Quecksilber-Emissionen – auch im Rahmen der von den BVT-Schlussfolgerungen für normale Betriebsbedingungen vorgesehen Emissionsbandbreite – gewahrt ist und bleibt.

Die besonderen DENOX-Katalysatoren (zwei Lagen) gewährleisten ein sehr hohes Abscheideniveau, und die tagesscharfe Handlungsanforderung betreffend die Nebenbestimmung A.IV.5.2.6 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 stellt sicher, dass auf jede Überschreitung des festgelegten Kontrollwertes als Tagesmittelwert von $0,002 \text{ mg/m}^3$ zeitnah und angemessen im Sinne einer möglichst



kontinuierlichen Minimierung der Quecksilber-Emissionen durch die Genehmigungsinhaberin reagiert werden kann und muss. Ein Emissionsgrenzwert von $0,004 \text{ mg/m}^3$ als Jahresmittelwert wird daher im tatsächlichen Betrieb voraussichtlich dauerhaft nicht ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig wird durch die Berichtspflicht gegenüber der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ein angemessener und zielorientierter Überwachungsmechanismus festgelegt. Ebenso wird durch den Punkt A.V.6 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 sichergestellt, dass ein möglichst hoher Abreinigungsgrad von Quecksilber (auch dauerhaft) erzielt wird. Hiernach ist beabsichtigt, den Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert sowie den Kontrollwert als Tagesmittelwert für Quecksilber weiter abzusenken, wenn diese nach Erfahrungen in der Praxis sicher einhaltbar sind. Dies war und ist hinsichtlich einer über den beantragten Jahresmittelwert hinausgehenden Festlegung von $0,002 \text{ mg/m}^3$ jedoch nicht der Fall.

Für weitergehende Anforderungen, die eine entsprechende Kausalität zwischen der zur Genehmigung beantragten Anlage bzw. ihren luftseitigen Emissionen und der Belastung des konkreten Wasserkörpers erfordern würden, ist kein Raum. Die festgestellten emissionsseitigen Wirkungen des Vorhabens lassen einen solchen kausalen Rückschluss auf die Entwicklung des Biota-Wertes für Quecksilber gerade nicht zu, vielmehr sind die Quecksilberwerte auch im konkreten Wasserkörper an der Lippe seit Jahren rückläufig, die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in der Wasserphase ist deutlich eingehalten und eine kausale (messbare) Einwirkung der luftseitigen Quecksilber-Emissionen auf den Wasserkörper ist nicht feststellbar (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017, S. 437 ff.).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 hat bereits bezogen auf den ursprünglich beantragten Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert für den Parameter Quecksilber und seine Verbindungen stattgefunden. Nach Feststellungen des LANUV ist insofern nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch wenn grundsätzlich von einem Quecksilbereintrag über den Luftpfad einschließlich Luft-Boden-Pfad in Gewässer auszugehen sei, eine Quantifizierung nicht hinreichend valide abschätzbar. Messbare Erhöhungen der Quecksilberbelastungen im betroffenen Oberflächengewässer durch Einträge über den Luftpfad seien



deshalb ausgeschlossen und die Wirkintensität daher gering (immissions-schutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017, S. 203 f.).

Seite 8 von 14

Nach alledem ist die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 mit dem Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert von 0,002 mg/m³ rechtswidrig erlassen worden.

Der Rücknahme der Nebenbestimmung liegen folgende Ermessenserwägungen zugrunde:

Ein Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert von 0,002 mg/m³ würde für die Genehmigungsinhaberin erhebliche Nachteile mit sich bringen. Ob es technisch überhaupt möglich wäre, diesen Emissionsgrenzwert dauerhaft als Jahresmittelwert zu erreichen, ist ungewiss. Beim Kraftwerk Lünen hat sich erst nach mehrjährigem Betrieb gezeigt, dass es zu Überschreitungen des Jahresmittelwertes von 0,002 mg/m³ kommen kann. Jedenfalls würde die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes als Jahresmittelwert von 0,002 mg/m³ angesichts der Komplexität der Betriebsparameter, wie insbesondere wechselnder Rauchgas- und Betriebsbedingungen der Anlage, ganz erheblichen technischen und wirtschaftlichen Aufwand bedeuten. Die Genehmigungsinhaberin ist auf Grundlage ihres Antrages bereit, mit 0,004 mg/m³ im Jahresmittel einen niedrigeren als den gesetzlich vorgesehenen Emissionsgrenzwert einzuhalten – und damit ein immer noch sehr hohes Niveau an Umweltvorsorge zu gewährleisten.

Darüber hinaus wirkt die Festlegung eines gegenüber dem zuletzt beantragten Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert halbierten Wertes von 0,002 mg/m³ für die Genehmigungsinhaberin besonders belastend, da die Bildung der Jahresmittelwerte nach der 13. BImSchV nur anhand der tatsächlichen Betriebszeiten ohne Berücksichtigung des Betriebs bei Teillast und der Stillstandzeiten erfolgt. Im Falle vermehrter Stillstandzeiten oder Teillastfahrten kann dies dazu führen, dass zwar die jährlich emittierte Quecksilberfracht unterhalb der rechnerisch zulässigen Jahresfracht liegt, unvermeidbare Schwankungen hinsichtlich des strengeren Jahresmittelwertes aber nicht ausgeglichen werden können.

Schließlich stellen, wie im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmung dargelegt, die verbleibenden Regelungen des immis-



sionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 sicher, dass die gesetzlichen, insbesondere wasserrechtlichen Anforderungen sicher eingehalten werden.

Seite 9 von 14

In der Gesamtbetrachtung ist damit der notwendige Schutz der Umwelt mit einem hohen Schutzniveau im Rahmen des rechtlich Möglichen und des für die Genehmigungsinhaberin mit verhältnismäßigem Aufwand Realisierbaren gewahrt.

Auch ist die Rücknahme der Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 mit Wirkung für die Vergangenheit sachgerecht und angemessen. Die Genehmigungsinhaberin hat mit ihrer Klage gegen die Nebenbestimmung von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, dass sie noch weitergehende Anforderungen als den selbst zuletzt beantragten Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert von 0,004 g/m² nicht akzeptieren wird. Es hat sich insoweit von Anfang an kein schutzwürdiges Vertrauen Verfahrensbeteiligter oder Dritter auf den Fortbestand der Nebenbestimmung gebildet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die antragsgemäße Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist angezeigt, da das Vollzugsinteresse der Genehmigungsinhaberin das Aufschiebungsinteresse überwiegt.

Gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten hieran besteht. Ob ein solches besondere Vollzugsinteresse vorliegt, ergibt sich aus einer Abwägung zwischen dem Aufschiebungs- und dem Vollzugsinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Die Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vollzugsinteresses aus.

Die Genehmigungsinhaberin hat – wie in dem Antrag vom 15.01.2018 dargelegt – nach jahrelanger Verzögerung ein gewichtiges, insbesondere wirtschaftlich geprägtes Interesse am genehmigungsgemäßen, pla-



nungssicheren und rechtmäßigen Betrieb der Anlage, um weitere Ausfälle und Zusatzkosten zu begrenzen, die vorliegend aus einem weiter verzögerten Betriebsbeginn resultieren würden. Gegen dieses gewichtige Vollzugsinteresse der Genehmigungsinhaberin spricht nicht der bereits erreichte Umfang der Verzögerungen. Die damit verbundenen Nachteile für die Genehmigungsinhaberin nehmen mit weiterer Dauer der Verzögerungen gerade zu.

Dies wurde bereits im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 festgestellt, gilt aber gleichermaßen für die vorliegende Teilrücknahme. Ebenso führen die Verfahrenshistorie und speziell die fortdauernde Auseinandersetzung über die planungsrechtlichen Grundlagen des Vorhabens auch vorliegend nicht zu einem Überwiegen des Aufschubungsinteresses (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017, E.II, S. 563 ff.).

Zudem ist damit zu rechnen, dass die vorliegende Teilrücknahme Gegenstand der bereits anhängigen Drittklageverfahren werden wird. Die damit verbundene aufschiebende Wirkung der Klagen würde für die Genehmigungsinhaberin weitere Einschränkungen und Verzögerungen für einen rechtmäßigen Betrieb mit sich bringen.

Das Vollzugsinteresse der Genehmigungsinhaberin umfasst insbesondere auch die fortlaufende zeitnahe Inbetriebsetzung unter rechtmäßigen Bedingungen, die entscheidend für einen planungssicheren, anschließenden Regelbetrieb des Kraftwerks ist.

Ob eine dauerhafte Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes als Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen von $0,002 \text{ mg/m}^3$ technisch umgesetzt werden kann, ist ungewiss. Jedenfalls würde dies für die Genehmigungsinhaberin angesichts der komplexen Betriebsparameter, wie etwa wechselnden Rauchgas- und Betriebsbedingungen der Anlage, weitere Unsicherheiten bzw. Einschränkungen in der Betriebsführung bedeuten. Dies gilt für die Inbetriebnahme und den anschließenden Betrieb gleichermaßen.

Im engen Zusammenhang damit stehen die daraus resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen weiterer Betriebseinschränkungen und Verzögerungen. Insbesondere würden diese die unterbrechungsfreie Lieferung



von Bahnstrom zur Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen gegenüber der Deutschen Bahn und die Einspeisung von Fernwärme zur Versorgung des Stadtgebiets Datteln sowie des Ortsverbundes der Uniper Wärme GmbH gefährden.

Seite 11 von 14

Darüber hinaus ist der zuletzt beantragte und gegenüber dem gesetzlich vorgesehenen Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen nochmals abgesenkte Emissionsgrenzwert als Jahresmittelwert von 0,004 mg/m³ im Betrieb technisch sicher einhaltbar. Gleichzeitig wird in Verbindung mit den weiteren Regelungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 weiterhin ein hohes Schutzniveau der Umwelt gewährleistet, das keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung werden insbesondere in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen. Vielmehr ist bereits durch die Regelungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 sichergestellt, dass durch die Genehmigungsinhaberin sowie die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Änderungen angemessen reagiert werden kann bzw. muss. Dies gilt sowohl hinsichtlich des festgelegten Kontrollwertes als auch der Möglichkeit der nachträglichen Absenkung des Emissionsgrenzwertes als Jahresmittelwert für Quecksilber sowie des Kontrollwertes (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017, A.IV.5.2.6, A.V.6).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz



4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Seite 12 von 14

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Christofer Nienhaus



Angaben zu den genannten Vorschriften:

Seite 13 von 14

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2017 (BGBl. I S. 3937, 4007)
BVT-Schlussfolgerungen zum LCP-BREF	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 5225) im Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.08.2017 – L 212/1
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)



WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. Nr. L 311 S. 32)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)